



FILDERSTADT

*Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.*

Ordnungsamt

Stadtverwaltung Filderstadt · 70790 Filderstadt

Notverkündet über www.filderstadt.de
am 8. Oktober 2020

Filderstadt-Bernhausen
Rosenstraße 16
70794 Filderstadt

Unser Zeichen
32.1; 149.1; ma/ble

Telefon 0711 7003-180
Telefax 0711 7003 7321
Amt32@filderstadt.de

Haltestelle
Bernhausen Rathaus

Anordnung eines Besuchsverbots für alle Gemeinschaftsunterkünfte der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung im Stadtgebiet Filderstadt

8. Oktober 2020

die Stadt Filderstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und alle Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet Filderstadt wird mit sofortiger Wirkung ein generelles Besuchsverbot verfügt.
2. In allen Unterkünften ist es ab sofort untersagt, dass Besucher die Gebäude betreten. Zusätzlich ist es allen Bewohner der Unterkünfte untersagt Personen Eintritt zu gewähren bzw. übernachten zulassen.
3. Den Weisungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde, des Gesundheitsamtes und der von ihnen beauftragten Personen ist umgehend Folge zu leisten.
4. Diese Verfügung wird bis einschließlich 2. November 2020 befristet.
5. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
6. Ausnahme der Ziffern 1 und 2.
Ausnahmen vom Besuchsverbot können in der Zeit von 8 bis 20 Uhr durch die Wohnheimleitungen oder die Ortspolizeibehörde aus dringenden familiären Gründen, aufgrund medizinischer Versorgung oder aus sozialen Gründen, wie der Beratung und Begleitung der Bewohner, erteilt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Begründung kann mit vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Filderstadt, Rosenstraße 16, 70794 Filderstadt, Zimmer 101 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung über ein Besuchsverbot für alle Gemeinschaftsunterkünfte der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung im Stadtgebiet Filderstadt wird auf der Homepage der Stadt Filderstadt (www.filderstadt.de) gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 DVO GemO notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der städtischen Homepage als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Filderstadt über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in § 1 nur eine Veröffentlichung im eigenen Amtsblatt der Stadt Filderstadt vorsieht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Dieses erscheint regulär nur freitags; selbst wenn die Bekanntgabe am nächsten Erscheinungstag des Filderstädter Amtsblatts in dieses eingerückt würde, würde diese Allgemeinverfügung erst am darauffolgenden Tag in Kraft treten. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Filderstadt vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der städtischen Homepage in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt der Stadt Filderstadt in 70794 Filderstadt Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Filderstadt, 8. Oktober 2020



Jan-Stefan Blessing